

# **BGer 9C 746/2008 vom 19. Februar 2009**

Bundesgericht, 2009-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_746\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_746_2008)

FR: TF 9C 746/2008 du 19 février 2009

IT: TF 9C 746/2008 del 19 febbraio 2009

## **Regeste**

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Streitig ist, welche Zusatzbeiträge gemäss Art. 13 der Statuten der PKE aus der rückwirkenden Erhöhung des versicherten Einkommens wegen Einbezugs der Schichtzulage (Urteil B 115/05 vom 10. April 2006) resultieren. Während die Vorinstanz und die Beschwerdegegnerin Zusatzbeiträge in der Höhe von Fr. 1'389.85 für richtig halten, macht der Beschwerdeführer solche von Fr. 46'434.95 geltend. Daneben besteht unter den Parteien auch Uneinigkeit in der Frage des anwendbaren Zinssatzes.

### **E. 3.1**

Bei der PKE handelt es sich um eine Vorsorgeeinrichtung mit Leistungsprimat, bei welcher sich die Rentenhöhe über den zuletzt versicherten effektiven Verdienst definiert, indem das Leistungsziel in Prozenten davon festgesetzt wird. Da die Beiträge und die Einkaufssummen sich somit rechnerisch auf das Leistungsziel beziehen, muss jede Lohnerhöhung rückwirkend nachfinanziert werden (zum Ganzen: Riemer/Riemer-Kafka, Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, 2. Aufl. 2006, S. 109 Rz. 26). Gleiches gilt für den nachträglichen Einbezug der Schichtzulagen in das versicherte Einkommen, weil sich dieser wie eine (nachträgliche) Lohnerhöhung auswirkt.

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 13 der Statuten der PKE ist bei jeder Erhöhung des versicherten Einkommens ein Zusatzbeitrag zu entrichten; dieser ist aufgrund der versicherungstechnischen Grundsätze der PKE zu ermitteln (Ziff. 1). Der Verwaltungsrat kann die Zusatzbeiträge herabsetzen, wenn dies die finanzielle Lage zulässt (Ziff. 2 Satz 1). Der Arbeitgeber beteiligt sich am Zusatzbeitrag in Abhängigkeit vom Alter des Versicherten im Zeitpunkt

der Erhöhung, nach der in den Statuten enthaltenen Tabelle bei 40 Jahren oder weniger mindestens mit 60 %, bei 65 Jahren mit 86,8 % (vgl. Ziff. 3). Zu dieser Bestimmung findet sich im Anhang der Statuten der PKE ein Beispiel, wie der aus dem höheren Einkommen resultierende zusätzliche Rentenbetrag und die (für die Finanzierung desselben erforderlichen) Zusatzbeiträge ermittelt werden.

#### **E. 4.1**

Das für die Berechnung der Altersrente (Art. 23 Ziff. 1 Satz 3 der Statuten der PKE) massgebende zuletzt gemeldete versicherte Einkommen (Art. 18 Ziff. 2 der Statuten der PKE) umfasst gemäss Urteil B 118/03 vom 3. Juni 2004 auch die Schichtzulagen, nicht aber die anderen Zulagen (Urteil des EVG B 115/05 vom 10. April 2006) und beträgt - wie unbestritten ist - Fr. 70'700.-. Auch die daraus resultierende zusätzliche Altersrente, welche dem Rentensatz (63,559 %) auf der (Fr. 6'000.- betragenden) Differenz zwischen dem versicherten Lohn ohne Schichtzulagen (Fr. 64'700.-) und dem versicherten Lohn mit Schichtzulagen (Fr. 70'700.-) entspricht (Art. 23 Ziff. 1 Satz 3 der Statuten der PKE) und sich damit auf Fr. 3'813.55 beläuft, ist nicht umstritten.

#### **E. 4.2**

Das Rechtsbegehren des Beschwerdeführers betrifft die vom Arbeitgeber an die Vorsorgeeinrichtung zu leistenden Zusatzbeiträge. Diese dienen der Finanzierung der Leistungen, haben aber keinen Einfluss auf deren Höhe: Die Rentenhöhe richtet sich bei der zum Verfahren beigelegenen Pensionskasse als einer Vorsorgeeinrichtung mit Leistungsprimat (E. 3.1 hiervor) nach dem zuletzt versicherten Einkommen (Art. 18 Ziff. 2 und Art. 23 Ziff. 1 Satz 3 der Statuten der PKE). Auf die Freizügigkeitsleistung (Art. 30 der Statuten der PKE) haben die Zusatzbeiträge bereits insofern keinen Einfluss, als der seit 1. September 2001 pensionierte Versicherte eine solche nicht beansprucht hat und jetzt nicht mehr beanspruchen kann. Sind die Zusatzbeiträge mithin ohne Einfluss auf die dem Beschwerdeführer konkret zustehenden Leistungen, stellt sich die Frage nach dem Vorliegen eines (schutzwürdigen) Interesses an der angebehrten Änderung des angefochtenen Entscheides. Ein solches ist beim Beschwerdeführer nicht ersichtlich; an der Leistung der Zusatzbeiträge ein Interesse haben könnte einzig die Vorsorgeeinrichtung, welche indessen auf die Einforderung derselben gegenüber dem Arbeitgeber verzichtet hat (vgl. auch Art. 13 Ziff. 2 der Statuten der PKE, wonach die Pensionskasse die Zusatzbeiträge herabsetzen kann). Bei dieser Sachlage ist ein Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers zu verneinen und auf das Rechtsmittel, soweit es die Zusatzbeiträge (und deren Verzinsung) betrifft, nicht einzutreten.

#### **E. 5**

Die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Parteientschädigung werden durch das kantonale Prozessrecht geregelt. Mit diesem hat sich das Bundesgericht unter Vorbehalt der in Art. 95 lit. c-e BGG genannten Ausnahmen (kantonale verfassungsmässige Rechte, kantonale Bestimmungen über die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen und Volkswahlen und -abstimmungen, interkantonales Recht) grundsätzlich nicht zu befassen. Eine Bundesrechtsverletzung im Sinne von Art. 95 lit. a BGG liegt nur vor, wenn die Anwendung kantonalen Rechts, sei es wegen seiner Ausgestaltung oder aufgrund des Ergebnisses im konkreten Fall, zu einer Verfassungsverletzung führt. Dabei fällt im Bereich der nach kantonalem Recht zuzusprechenden und zu bemessenden Parteientschädigung praktisch nur das Willkürverbot ( Art. 9 BV ) in Betracht (Urteil

8C\_411/2008 vom 14. November 2008 E. 4.1; 9C\_911/2007 vom 23. Juni 2008 E. 2.2.1; BGE 125 V 408 E. 3a S. 408 f. mit Hinweisen; Urteil des EVG B 41/04 vom 28. Dezember 2005 E. 9.1.1, nicht publ. in: BGE 132 V 127 , aber in: SVR 2006 BVG Nr. 19 S. 66; Seiler/von Werdt/Güngerich, Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2007, N. 21 und 22 zu Art. 95 BGG ). Soweit der Beschwerdeführer die Höhe der im kantonalen Verfahren zugesprochenen Parteientschädigung beanstandet, substantiiert er in keiner Weise, inwiefern die Vorinstanz dabei in Willkür verfallen sein soll. Aus diesem Grunde ist auch auf diesen Beschwerdegrund nicht einzutreten.

#### **E. 6**

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der obsiegenden Beschwerdegegnerin wird eine Parteientschädigung zugesprochen ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ). Der beigeordneten Vorsorgeeinrichtung steht keine Parteientschädigung zu ( Art. 68 Abs. 3 BGG ; BGE 130 III 571 E. 6 S. 578).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.